

zwischen Innen- und Außenpolitik vorbeizudenken. Auch wenn die Konfrontations- und die Hochrüstungspolitik imperialistischer Staaten die Bedingungen des Aufbaus in den sozialistischen Ländern komplizieren, gibt es zu deren aktiver Koexistenzpolitik wie auch zu deren Demokratie-, Wirtschafts- und Sozialpolitik keine vernünftige Alternative. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine theoretische Deduktion aus der richtigen These, daß das dem Sozialismus gemäße Selbstbestimmungsrecht des Volkes seine Durchsetzung nach außen wie seine Weiterentwicklung im Innern verlangt, sondern auch um die Auswertung von jahrzehntelangen Erfahrungen.

Daß Friedenserhaltung und Menschenrechtsverwirklichung nicht auseinanderzudividieren sind, zeigt sich auch daran, daß „das Recht auf Frieden unlösbar mit allen anderen demokratischen Rechten“ verbunden ist.¹³ Während die imperialistischen Staaten als unausbleibliche Folge ihrer Hochrüstungspolitik eine Demontage sozialer und anderer Menschenrechte betreiben — es ist kein Zufall, daß die Resolution 40/114 der UN-Vollversammlung vom 13. Dezember 1985, die der Unteilbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und Bürgerrechten gewidmet ist¹⁴, die Zustimmung eben jener Staaten nicht erhielt, die auch den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverwirklichung und Friedenserhaltung leugnen —, sind sich die sozialistischen Staaten im klaren darüber, daß ihre Stärke nach außen in dem Maße wächst, wie es im Innern gelingt, die sozialistische Demokratie und die mit ihr wesensnotwendig verbundenen Menschen- und Bürgerrechte zu vervollkommen. Die Erfolgchancen einer aktiven Friedenspolitik sozialistischer Länder hängen weitgehend von ihrer ökonomischen, ihrer politischen, aber auch ihrer moralischen Stärke, also sichtbar davon ab, wie sehr sich ihre Bürger als Herren ihres Landes wissen, fühlen und betätigen.

Es ist ein großer Vorteil, daß die Länder des existenten Sozialismus dabei auf den einschlägigen Erfahrungen ihres komplizierten Weges aufbauen können. Diese Erfahrungen bei der Vergesellschaftung der Ökonomischen, politischen und kulturell-ideologischen Macht haben gelehrt, daß die Menschen- und Bürgerrechte unteilbar und die in der Verfassung deklarierten Klassenrechte auf Arbeit, auf Politik, auf Bildung, auf Kultur, auf Gesetzlichkeit, auf persönliche Freiheit, auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, auf Alters- und Invaliditätsfürsorge, auf religiöse Glaubens-, und Handlungsfreiheit wechselseitig voneinander abhängig sind. Ihre Verwirklichung hat sich als ein konfliktreicher Prozeß erwiesen, dessen Fortschritt sich am Beherrschungsgrad objektiver Gesetzmäßigkeiten in Natur und Gesellschaft durch das Subjekt zeigt, in der Aneignung und Ausübung individueller und gesellschaftlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei ist weder die individuelle Freiheit ein bloßer Reflex des gesamtgesellschaftlichen Fortschritts, noch stellt sich dieser im Selbstlauf ein. Vielmehr ist es der Verfassungsauftrag aller Staatsorgane, die gesellschaftlichen Bedingungen zu gestalten, die ein sozialismusegemäßes Handeln der Individuen, ihre Mit- und Selbstbestimmung ermöglichen. Denn nicht schon der gesetzlich verbrieftete Rechtsanspruch eines jeden auf Mitregierung, sondern erst das alltägliche Erlebnis einer progressiven Veränderbarkeit unserer Wirklichkeit durch einen jeden motiviert zu jenen Handlungen, die dem Individuum und der Gesellschaft ein Höchstmaß an Vorwärtsentwicklung ermöglichen und abverlangen. Menschliche Selbstverwirklichung und gesellschaftliche Organisiertheit stehen in einer Wechselbeziehung, durch die sich Individualität und Kollektivität als Menschenrechts- und als Demokratieverwirklichung, als zu realisierendes Selbstbestimmungsrecht des einzelnen und der Gesamtheit erweisen.

In diesem unter den schwierigen Bedingungen des internationalen Klassenkampfes vor sich gehenden Prozeß voller produktiver Widersprüche hat die Arbeiterbewegung bei ihrer Machtausübung, und zwar nach innen wie nach außen, immer wieder ihre Bündnis- und Dialogfähigkeit unter Beweis gestellt. So haben auch die Kommunisten, denen seit je die Geißel des Krieges nicht weniger ausrüttungsbedürftig erschien als die anderen Formen von Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen durch den Menschen, keine Schwie-

Auszeichnungen

Ehrensperle zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold

Manfred Flegel,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts

Vaterländischer Verdienstorden in Silber

Dr. Walter Krutzsch,

stellv. Leiter der DDR-Delegation
bei der Genfer Abrüstungskonferenz

Walter Oberthür,

Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Karl Probst,

Stellvertreter des Direktors des Stadtgerichts Berlin

Vaterländischer Verdienstorden in Bronze

Dieter Heise,

Richter am Obersten Gericht

Dr. Norbert König,

Mitarbeiter der Rechtsabteilung
im Sekretariat des Ministerrates der DDR

Dr. Heinz Kuschel,

Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks
Frankfurt (Oder)

Ernst Manthey,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg

Heinz Martin,

Mitarbeiter der Rechtsabteilung

im Sekretariat des Ministerrates der DDR

Heinrich Schaum,

Leiter der Inspektion des Bezirksgerichts Halle

Prof. Dr. Rolf Steding,

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,
Chefredakteur der Zeitschrift „Staat und Recht“

Prof. Dr. Werner Sternkopf,

Sektion Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Herbert Twille,

Direktor des Kreisgerichts Eisenach

igkeiten, die dialogische Struktur des heutigen Völkerrechts nicht nur zu akzeptieren, sondern sie unter den Existenzbedingungen einander entgegengesetzter Gesellschaftssysteme geradezu für alternativlos zu halten. Auch unserer Meinung entspricht die Forderung nach einer „Kommunikationsgemeinschaft der Vernünftigen“, da doch der Weg zum Frieden am sichersten über die Vernunft führe.¹⁵

Die auch auf den „Klasseninstinkt und die berechnende Klassenvernunft der ... Bourgeoisie“ — um eine Formel Lenins zu verwenden¹⁶ — setzende Friedensstrategie der sozialistischen Staaten bescheidet sich nicht mit einem atomaren Patt als dem angeblich Höchsten, was wir erhoffen können. Gewiß haben wir es auch mit Gegnern zu tun, die schon aus Profitgründen ein entmilitarisiertes Europa als Menetekel empfinden. Gegenüber solch einer Dialogunfähigkeit auf zwischenstaatliche Koexistenzpolitik zu setzen wäre lediglich dann selbstmörderisch, wenn es nur internationale und nicht auch nationale Antagonismen in den Ländern des Kapitals gäbe. Und völkerrechtliche Friedensverpflichtung, jus cogens ihrer juristischen Qualität nach, schließt die innerstaatliche Berechtigung zu jenen Handlungen ein, die erforderlich sind, den Friedensgegnern entgegenzuhandeln. Brecht, abgewandelt: Diffamieren wir alle Regierungen, die, statt den Krieg, die Abrüstung diffamieren.¹⁷

Die mit der Oktoberrevolution vor siebzig Jahren einsetzende Umwandlung des jahrhundertalten jus ad bellum zu einem jus ad pacem ist alles andere als folgenlos.

(Der vorstehende Beitrag ist die gekürzte und überarbeitete Fassung eines Aufsatzes, der in dem von K.-H. Röder herausgegebenen Sammelband „Der Frieden und die politische Theorie der Gegenwart“, Staatsverlag der DDR, erscheinen wird.)

13. So Peter Weiss, Notizbücher 1971—1980, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1982, S. 582.

14. Text in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1986, Heft 1, S. 72 ff. Vgl. dazu N. Graf, „Unteilbarkeit der Menschenrechte — ein neuer Anlauf in der UNO“, NJ 1986, Heft 5, S. 181 ff.

15. So: A. Kaufmann, Gerechtigkeit — der vergessene Weg zum Frieden, München 1986, S. 122. Kaufmann sieht den Nuklearkrieg unter keinen denkbaren rationalen Gesichtspunkten als gerechtfertigt an (S. 128).

16. Vgl. Lenin, Werke, Bd. 23, Berlin 1957, S. 276.

17. Vgl. W. Mittenzwei, Das Leben des Bertolt Brecht, Bd. 2, Berlin 1986, S. 571.